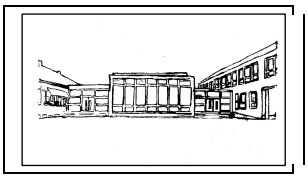

Förderverein der
Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge
Städt. kath. Grundschule

Satzung

§1 Name und Sitz des Vereins

§2 Zweck des Vereins

§3 Geschäftsiahr

§4 Mitgliedschaft

§5 Mitgliedsbeitrag

§6 Organe des Vereins

§7 Der Vorstand

§8 Einberufung Vorstandssitzung

§ 9 Verfügung der Mittel und Kassenbericht

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

§12 Leitung und Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

§ 13 Auflösung des Vereins

§14 Bekanntmachungen und Informationen

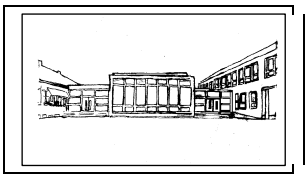

Förderverein der Annette-von-Droste-Hülshoff-Schule Nienberge

Städt. kath. Grundschule

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen
Förderverein der Annette-von-Droste-Hülshoff Grundschule Nienberge.

Sitz des Vereins ist Münster.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung und zwar die Förderung der Erziehungs-, Bildungs- und der Freizeitaufgaben der Annette-v.-Droste Hülshoff Grundschule. Insbesondere geht es um die Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel, die über den Rahmen der Etatmittel hinaus die Durchführung erzieherischer Aufgaben ermöglichen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§3 Geschäftsiahr

Das Geschäftsjahr ist gleich dem Schuljahr.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand und nach dessen Zustimmung.

Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
2. durch Ausschluss aus dem Verein, der aus wichtigem Grund von der Mitgliederversammlung beschlossen werden kann.

Wichtige Gründe liegen insbesondere vor, wenn ein Mitglied des Vereins dem Zweck vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt oder die Interessen des Vereins schädigt.

3. durch den Tod.

§5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsmindestbeitrag beträgt ab dem Schuljahr 2001/2002 pro Schuljahr € 15 je Familie.
Der Beitrag ist zu Beginn des Schuljahres fällig und wird per Einzugsermächtigung abgebucht.

§6 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. einem Gremium von mindestens zwei Personen und höchstens vier Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind
2. dem/der SchatzmeisterIn
3. dem/der SchriftführerIn

Die Geschäftsführung und die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins im Sinne des §26 BGB werden durch das Gremium wahrgenommen. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer eines Jahres von der Mitgliederversammlung gewählt; die Wiederwahl ist zulässig. Über die Zahl der Mitgliedes des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Sollte während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheiden, sollen die verbliebenen Vorstandsmitglieder berechtigt sein, dessen Aufgaben bis zum Ablauf der Wahlperiode zu übernehmen.

§8 Einberufung Vorstandssitzung

Das Gremium beruft den Vorstand ein und leitet Sitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.

Über Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Gremium zu unterzeichnen.

Verfügung der Mittel und Kassenbericht

§ 9 Der Vorstand darf nur über tatsächlich vorhandene Zahlungsmittel verfügen. Etwaige Gewinne dürfen nur für den Satzungszweck verwendet werden.

Zum Ende des Geschäftsjahres erstellt die/der SchatzmeisterIn einen Kassenbericht.
Der Kassenbericht ist vom Rechnungsprüfer zu prüfen, bevor er der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
Ihrer Entscheidung unterliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Wahl und evtl. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
2. Genehmigung der vom Vorstand aufzustellenden Geschäftsberichte und Kassenberichte
3. Entlassung des Vorstandes
4. Wahl des Rechnungsprüfers
5. Satzungsänderungen
6. Einführung von Beitragen und Festsetzung ihrer Höhe
7. Auflösung des Vereins

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die **ordentliche Mitgliederversammlung** findet jährlich statt.

Sie ist vom Gremium unter Einhaltung einer Frist von möglichst 14 Tagen und mindestens 7 Tagen schriftlich einzuberufen.

In der Einladung muss der Ort, die Zeit und die Tagesordnung genau bestimmt werden.

Die Tagesordnung muss die Punkte 1 bis 4 § 10 der Satzung enthalten.

Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** kann der Vorstand jederzeit einberufen.
Er muss sie einberufen wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Grunde schriftlich beantragt.

§ 12 Leitung und Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Gremium geleitet.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefaßt.

Für Satzungsänderungen sowie die Abberufung eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf seiner Wahlperiode ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

Über die Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, auf Antrag die Versammlung.

Für die Niederschrift der Beschlüsse gilt § 7 Abs. 3 der Satzung sinngemäß.

§ 13 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen, mit Gründen versehenen Antrag von 1/3 der Mitglieder oder auf einstimmigen Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung entschieden werden.

Der Beschluss ist nur wirksam, wenn in der Mitgliederversammlung 2/3 der Mitglieder zugegen sind und von ihnen 3/4 zugestimmt haben.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Stadt Münster mit der Maßgabe zu, dass sie verpflichtet ist, es im Sinne dieser Satzung zu verwerten oder falls die Grundschule in Nienberge ihre Tätigkeit einstellen sollte, es solchen Schulen außeretatmäßig zur Verfügung zu stellen, die von Kindern des Schulbezirks besucht werden.

§ 14 Bekanntmachungen und Informationen

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen durch Rundschreiben oder in anderer geeigneter Form.

Münster, November 2023